

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

## **1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**

#### **Urbanes Gebiet (§ 6a, § 1 (5) und (6) BauNVO)**

- 1.1.1 Im urbanen Gebiet MU sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Bad Säckinger Liste (siehe Anhang) nicht zulässig.
- 1.1.2 Im urbanen Gebiet MU sind Nutzungen in Form von Sexshops, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettannahmestellen nicht zulässig.
- 1.1.3 Im urbanen Gebiet MU sind alle ausnahmsweisen Nutzungen nach § 6a (3) BauNVO (Vergnügungsstätten, Tankstellen) nicht zulässig.

### **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**

- 1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der
  - Grundflächenzahl (GRZ),
  - Geschossflächenzahl (GFZ),
  - Zahl der Vollgeschosse (Z),
  - Höhe der baulichen Anlagen (GH).
- 1.2.2 Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl ist durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (z.B. Zufahrten, Tiefgaragen, Nebenanlagen) bis zu einer GRZ von 0,85 zulässig.

### **1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**

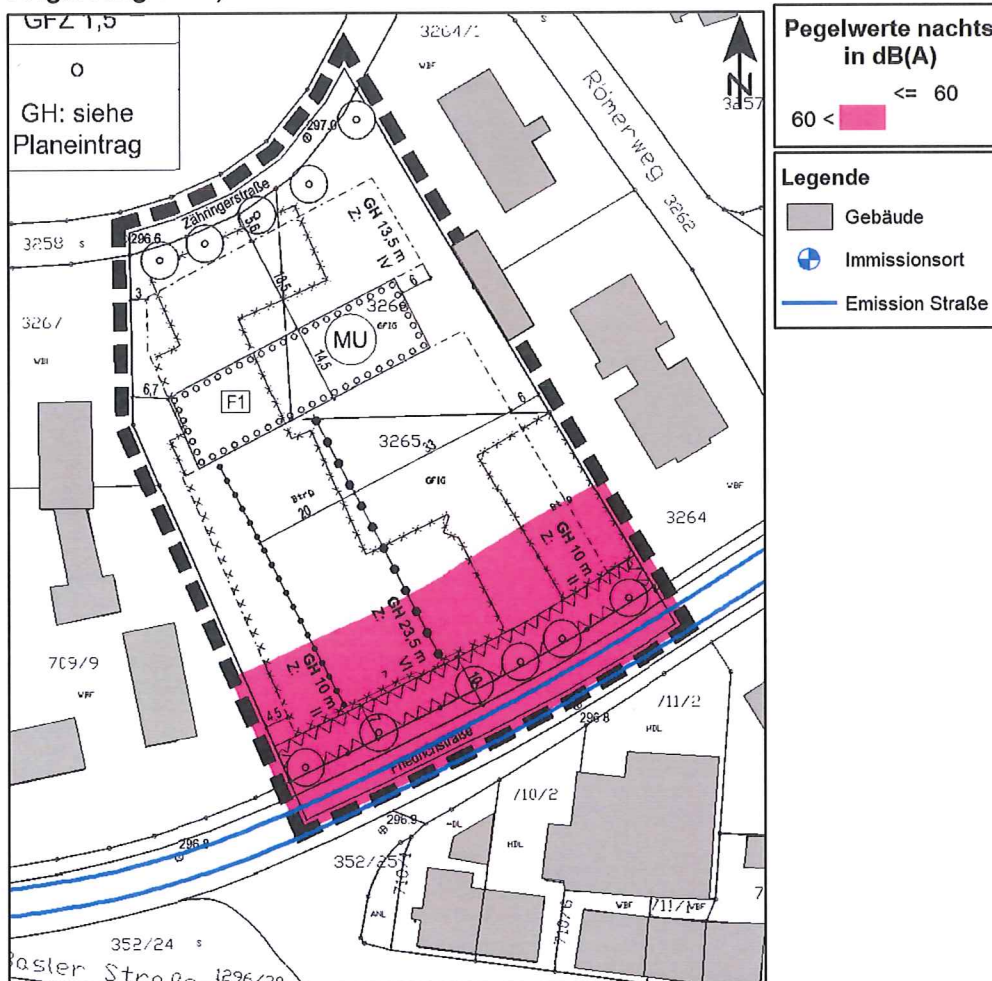
- 1.3.1 Die Gebäudehöhe (GH) wird gemessen zwischen der Oberkante des Gehweges und der obersten Dachbegrenzungslinie des Gebäudes. Bezugspunkt ist die Oberkante des Gehweges, senkrecht gemessen an der straßenzugewandten Gebäudemitte.
- 1.3.2 Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, dürfen die maximale Gebäudehöhe um bis zu 1,5 m überschreiten.

- 1.3.3 Technisch bedingte Dachaufbauten (z. B. Anlagen für Lüftung, Klima, Technikbrücken) dürfen die maximale Gebäudehöhe um bis zu 3,0 m überschreiten, wenn sie von der äußersten Dachkante mindestens 1,5 m zurückversetzt sind.
- 1.4 Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)  
Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 1.5 Garagen, Carports und Stellplätze** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
- 1.5.1 Tiefgaragen mit ihren Nebeneinrichtungen (z. B. überdachte Rampe, Treppenhaus, Sammelentlüftung) sind im gesamten Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Die Nebeneinrichtungen von Tiefgaragen, die außerhalb der überbaubaren Flächen liegen, dürfen eine Höhe von maximal 3,0 m gemessen ab Oberkante Gehweg aufweisen.
- 1.5.2 Oberirdische Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) zulässig.
- 1.5.3 Offene Pkw-Stellplätze sowie Fahrradstellplätze und ihre Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche (Baufenster) zulässig.
- 1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 1.6.1 Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke) auszuführen und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung an die angrenzenden Grünflächen anzuschließen.
- 1.6.2 Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.
- 1.6.3 Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fernwirkung festgesetzt (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchten). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).
- 1.6.4 Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm aufweisen.
- 1.6.5 Im Plangebiet sind alle Hauptgebäude mit Dachneigungen von 0° bis 10° auf mindestens 70% der Dachfläche mit einer mindestens 10 cm dicken Substratschicht zu begrünen. Nebengebäude und Garagen mit Dachneigungen von 0° bis 10° sind mit einer mindestens 30 cm dicken Substratschicht zu begrünen. Eine Kombination mit Anlagen zur Energieerzeugung oder -einsparung ist zulässig.
- 1.6.6 Unterflurgaragen sind, soweit sie nicht überbaut sind oder als Wege-, Platz-, Stellplatz- oder Terrassenfläche genutzt werden, mit einer Substratschicht von mind. 45 cm zu überdecken und zu begrünen.
- 1.7 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
- 1.7.1 Pro angefangener 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein großkroniger Baum (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- 1.7.2 Entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzgebote sind großkronige Bäume (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte können bis um 6 m verschoben werden. Die Anpflanzungen werden auf das allgemeine Pflanzgebot nach 1.7.1 angerechnet.
- 1.7.3 Pro angefangene 8 Stellplätze ist ein großkroniger Baum (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen werden auf das allgemeine Pflanzgebot nach 1.7.1 angerechnet.
- 1.7.4 Die F1-Fläche ist zu mindestens 60% als artenreiche Wiese anzulegen und zu unterhalten. Zweckgebundene bauliche Anlagen sowie Fußwege und Bewegungsflächen in wasserdurchlässiger Ausführung sind zulässig. Asphaltierte oder betonierte Flächen sind nicht zulässig. Auf der Fläche sind mindestens drei großkronige Bäume (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 10 – 20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen werden auf das allgemeine Pflanzgebot nach 1.7.1 angerechnet.
- 1.7.5 Die Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung (Schlussabnahme) durchzuführen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch Neupflanzungen einer vergleichbaren Art zu ersetzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist für die Anpflanzungen im Plangebiet nicht zulässig. Geeignete Gehölzarten können dem Umweltbeitrag im Anhang entnommen werden.
- 1.7.6 Für alle Bäume ist eine mindestens 4 m<sup>2</sup> große, unversiegelte und vor Überfahrten zu schützende Fläche (Baumscheibe) als Wurzelraumschutz anzulegen.

**1.8 Lärmschutz (§ 9 (1) 24 BauGB)**

1.8.1 In den in folgender Abbildung violett dargestellten Bereichen des Plangebiets (Beurteilungspegel > 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts) sind keine Wohnnutzungen mit schutzbedürftigen Räumen vorzusehen. Werden in diesen Bereichen gewerbliche Nutzungen mit schutzbedürftigen Räumen (z. B. Büroräume) vorgesehen, sind geeignete Schallschutzmaßnahmen vorzusehen (z. B. Lüftungseinrichtungen, Festverglasung o. Ä.).



Beurteilungspegel > 60 dB(A) nachts (Quelle: Büro Heine + Jud, Stand: 04/2021)

1.8.2 Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind zum Schutz vor Straßenverkehrslärmwirkungen die Außenbauteile einschließlich Fenster, Türen und Dächer entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“ vom Januar 2018 auszubilden.

Die Anforderung an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Formel:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Mit:

$L_a$  Maßgeblicher Außenlärmpegel, gemäß  
DIN 4109-2: 2018, 4.4.5

$K_{\text{Raumart}} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen,  
Übernachtungsräume in Beherbergungs-  
stätten, Unterrichtsräume und Ähnliches

$K_{\text{Raumart}} = 35 \text{ dB}$  für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:

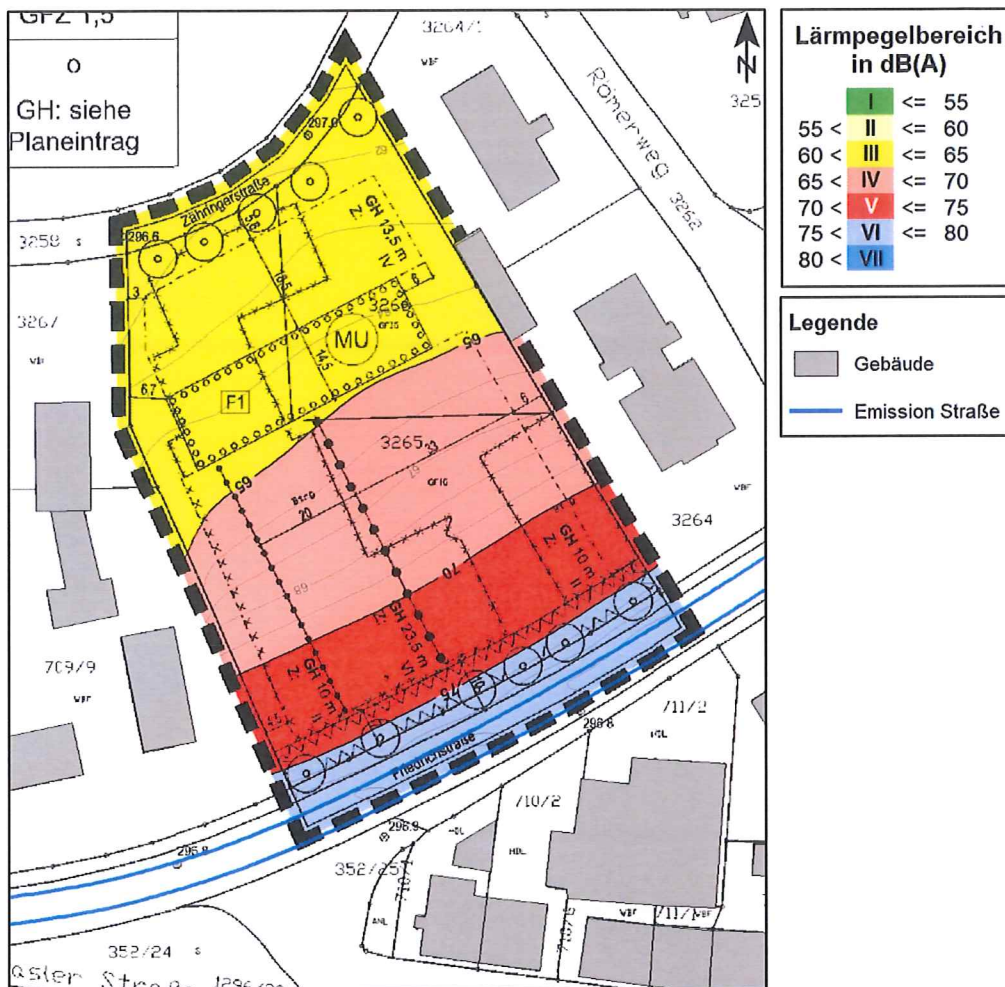
$R'_{\text{W,ges}} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume, Übernachtungsräu-  
me in Beherbergungsstätten, Unterrichts-  
räume, Büroräume und Ähnliches.

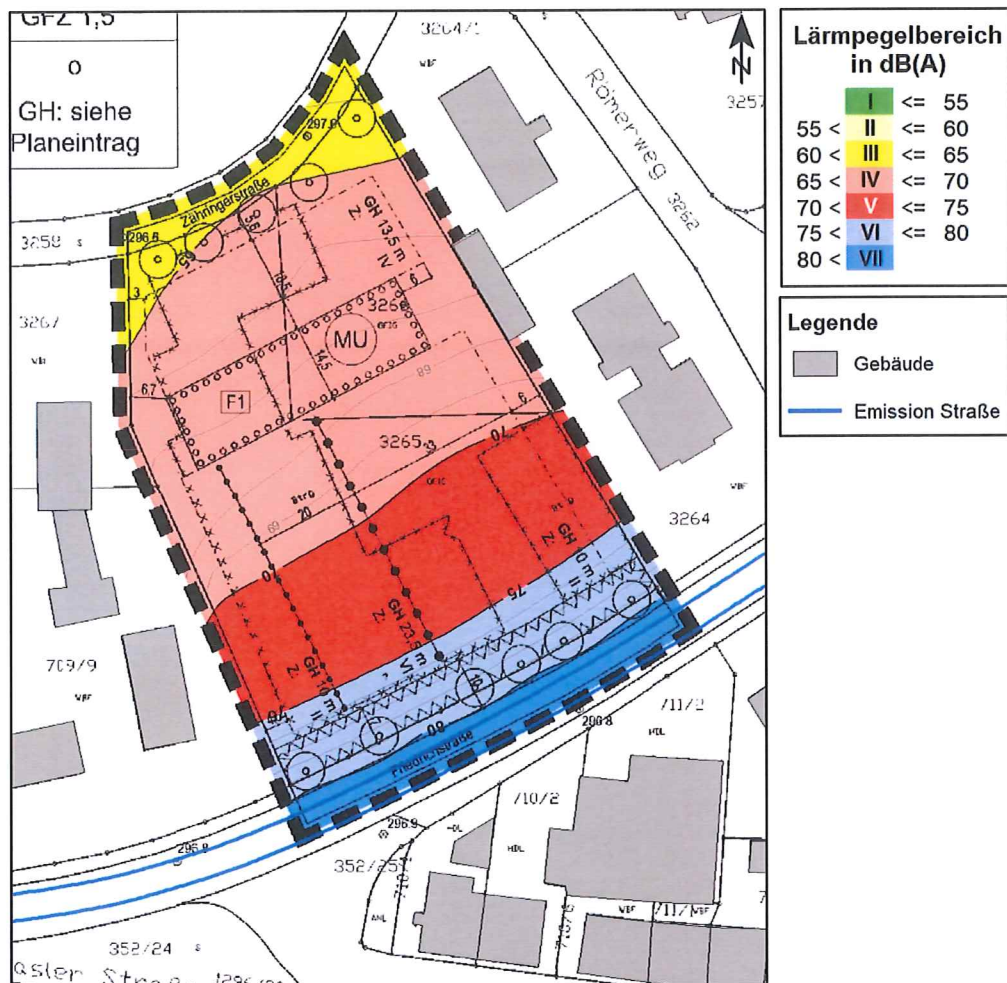
Die Anforderung an die Außenbauteile ergibt sich aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109. Die Zuordnung zwischen maßgeblichen Außenlärmpegeln und Lärmpegelbereichen kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	> 80 *

\* Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

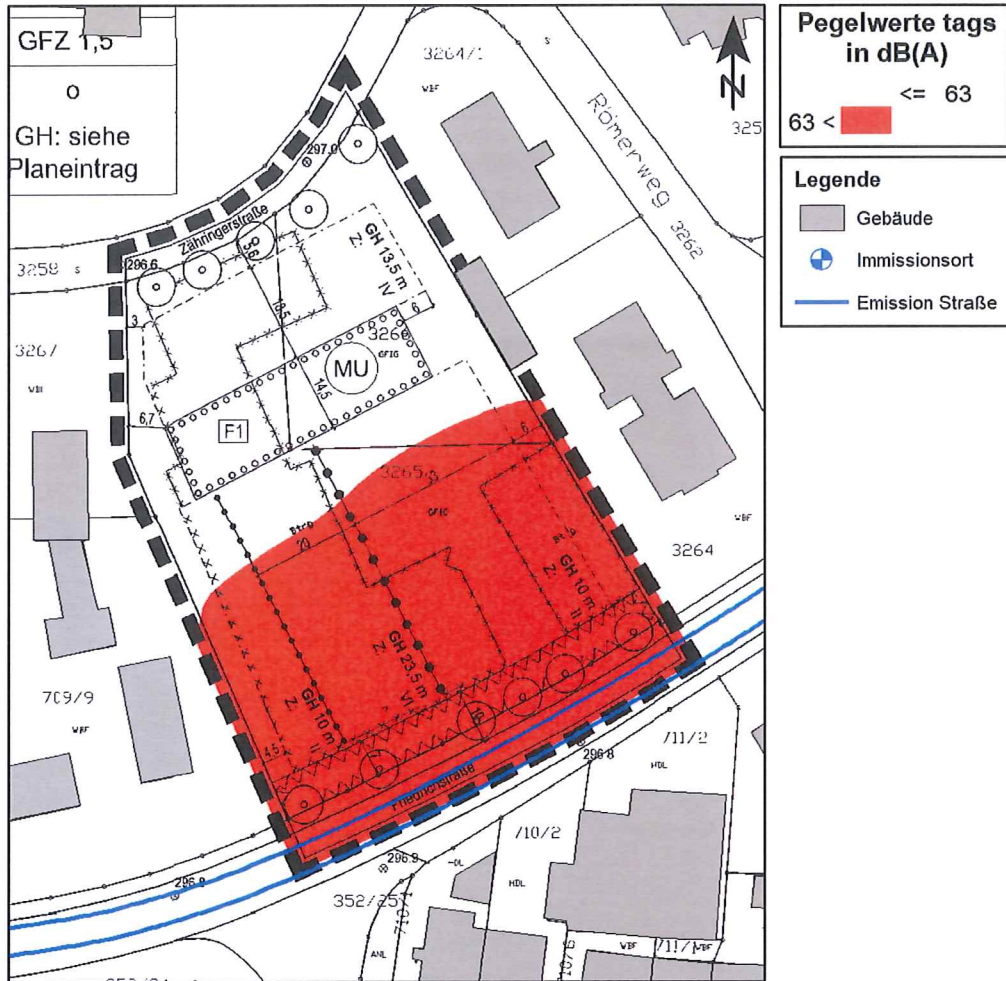
Die Anforderung an die Außenbauteile ergibt sich aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln / Lärmpegelbereichen nach DIN 4109. Der Nachweis dafür ist im Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude / Fassaden, die in den Bereichen mit maßgeblichen Außenlärmpegeln von > 67 dB(A) (Lärmpegelbereich IV) liegen, zu erbringen. Für Büronutzungen (ohne Schlafräume) kann der Tagzeitbereich herangezogen werden, für Wohnungen (mit Schlafräumen) ist im vorliegenden Fall auf den ungünstigeren Nachtzeitbereich abzustellen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel / Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 sind in den folgenden Abbildungen in einer Rechenhöhe von 5 m über Gelände dargestellt.





Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1 (2018), nachts (22 – 6 Uhr), Rechenhöhe 5 m über Gelände  
 (Quelle: Büro Heine + Jud, Stand: 04/2021)

- 1.8.3 Im Plangebiet sind in den für das Schlafen genutzten Räumen schalldämmte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Das Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  des gesamten Außenbauteils aus Wand / Dach, Fenster, Lüftungselement muss den Anforderungen der DIN 4109 entsprechen.
- Wird die Lüftung durch besondere Fensterkonstruktionen oder andere bauliche Maßnahmen sichergestellt, so darf ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten werden.
- Der Einbau von Lüftungseinrichtungen ist nicht erforderlich, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass in der Nacht zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ein Außenlärm-Beurteilungspegel von 50 dB(A) nicht überschritten wird oder der Schlafrum über eine lärmabgewandte Fassade belüftet werden kann.
- 1.8.4 Zum Schutz vor dem Verkehrslärm sind für die Gebäude/Fassaden in der folgenden Abbildung rot gekennzeichneten Bereichen Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen) von Wohnungen nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien auszuführen bzw. mit Gabionenwänden o. Ä. zu schützen.



Bereich mit Pegelwerten > 63 dB(A) tags (Quelle: Büro Heine + Jud, Stand: 04/2021)

1.8.5 Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall (z. B. durch Eigenabschirmung) geringere Lärmpegel vorliegen, kann unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke von den festgesetzten Schallschutzmaßnahmen abgewichen werden.

## **2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

### **Rechtsgrundlagen**

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

### **2.1 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

- 2.1.1 Dächer sind in braunen oder grauen Farben einzudecken oder bei einer Dachneigung zwischen 0° und 10° extensiv zu begrünen. Glänzende und spiegelnde Materialien sowie Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sind für die Dacheindeckung nicht zulässig.
- 2.1.2 Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind zulässig. Sie sind aus blendfreiem Material herzustellen.

### **2.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)**

- 2.2.1 Werbeanlagen an Gebäuden sind bis zu einer Größe von jeweils 10 m<sup>2</sup> zulässig. In der Summe dürfen sie jedoch 10% der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die tatsächliche Gebäudehöhe um maximal 3 m überschreiten.
- 2.2.2 Mobile Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem oder grellem Licht beziehungsweise fluoreszierenden Farben sind unzulässig.
- 2.2.3 Freistehende Werbeanlagen (z. B. Pylon oder Fahne) dürfen eine Höhe von 6 m gemessen ab Straßenoberkante nicht überschreiten. Die Ansichtsfläche einer Seite der Werbeanlage darf maximal 8 m<sup>2</sup> betragen.

### **2.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

- 2.3.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch als Vegetationsfläche zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.  
**Hinweis:**  
Flächenabdeckungen mit Schotter/ Kies zur gärtnerischen Gestaltung der unbebauten Flächen (z. B. Schottergärten) sind gemäß § 9 Abs. 1 LBO und § 21a S. 2 LNatSchG nicht zulässig.
- 2.3.2 Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind – sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt – zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

### **2.4 Einfriedungen und Mauern (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

- 2.4.1 Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen, bezogen auf die nächstgelegene Fahrbahn- bzw. Gehwegoberkante, eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten. Sockel und Mauern sind bis zu 0,5 m zulässig.
- 2.4.2 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit einer Heckenhinterpflanzung zulässig. Einfriedungen aus Stacheldraht sind nicht zulässig.

### **3 HINWEISE**

#### **3.1 Sichtfelder an Grundstückszufahrten**

Der private Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Grundstückseinfahrten eine ausreichend Ein- und Ausfahrtssicht gewährleistet wird. Beeinträchtigungen beispielsweise durch Bepflanzungen über 0,80 m sind auszuschließen.

#### **3.2 Zeitpunkt von Baum- und Gehölzrodungen**

Um Beeinträchtigungen von wildlebenden Tierarten (insbesondere Vögel) zu vermeiden, sind Bäume und sonstige Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden.

#### **3.3 Kollisionsschutz für Vögel bei Glasflächen**

Zu Vogelkollisionen an Glasflächen kommt es aufgrund der Transparenz, der Spiegelung oder der nächtlichen Beleuchtung. Auf die Empfehlungen folgender Broschüre wird hingewiesen: *H. Schmid, W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach*

#### **3.4 Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

#### **3.5 Geotechnik**

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **3.6 DIN-Normen**

Die DIN-Normen, auf die in den planungsrechtlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, werden bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

Bad Säckingen, den 10.18.2021

  
Alexander Guhl  
Bürgermeister



**fsp**.stadtplanung

Fähle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Bad Säckingen übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der

Bad Säckingen, den 10.18.2021

  
Alexander Guhl  
Bürgermeister



Bad Säckingen, den 10.18.2021

  
Alexander Guhl  
Bürgermeister



## **4 ANHANG**

### **4.1 Sortimentliste Bad Säckingen**

Quelle: BBE-BADEN-WÜRTTEMBERG GmbH, „Aktualisierung Märkte- und Zentrenkonzept (Handelskonzept) Bad Säckingen“, April 2014, S. 42-43

#### **4.1.1 Zentrenrelevante Sortimente**

- Nahrungs- und Genussmittel, einschließlich Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Getränke, Tabakwaren, Genussmittel
- Apothekerwaren (Pharmazeutika), Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel), Parfümeriewaren, Kosmetika, Hygieneartikel, Körperpflegeartikel, Reformwaren
- Blumen
- Oberbekleidung, Kürschnerwaren / Lederbekleidung, Wolle, Wäsche, Haus- und Tischwäsche / Frotteewaren, Kurzwaren / Handarbeiten, Stoffe, Modewaren incl. Hüte und Schirme, sonstige Textilien u. ä.
- Haus- und Heimtextilien (z. B. Bettwaren / Bettwäsche, Gardinen / Gardinenzubehör)
- Schuhe und Furnituren, Leder- und Galanteriewaren; Orthopädieartikel
- Sportbekleidung, Sportartikel, Sportgeräte
- Spielwaren und Bastel- /Hobbyartikel
- Haushaltwaren, Glas / Porzellan / Keramik, Kunstgewerbe, Bilder, Bilderahmen, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren (z.B. Töpfe, Pfannen, Messer, Bestecke), Silberwaren, Devotionalien
- Optische und feinmechanische Geräte, Augenoptik, Fotowaren / Fotogeräte
- Papier- und Schreibwaren, Bücher /Druckerzeugnisse, Schulbedarf, Zeitschriften, Briefmarken
- Kunst und Antiquitäten
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Unterhaltungselektronik (braune Ware) incl. Videogeräte und Videozubehör, Ton- und Bildträger (bespielte und unbespielte), Musikalien, Telekommunikationsgeräte (Handys /Mobiltelefone / Faxgeräte etc.)
- Nähmaschinen und Nähzubehör o. ä.

#### **4.1.2 Nicht-zentrenrelevante Sortimente**

- Möbel, Matratzen und Bettroste, Kücheneinrichtungen, Badeinrichtungen, Büromöbel
- Teppiche, Bodenbeläge
- Kinderausstattung (z. B. Kinderwagen, Kindersitze, Zubehör)
- Baustoffe, Bauelemente, Dämmstoffe, Sanitärerzeugnisse (Keramik, Stahl, Installation), Badeinrichtungen und -ausstattungen, Fliesen, Farben, Lacke, Tapeten

- Werkzeuge, Maschinen, Maschinenzubehör (elektrisch und nicht elektrisch)
- Holz, Holzmaterialien, Fenster, Türen, Platten, Kork
- Elektrogroßgeräte (weiße Waren, z. B. Öfen, Herde einschließlich Zubehör)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf
- Pflanzen (einschließlich Hydrokultur), Pflege- und Düngemittel, Erde, Torf, Pflanzengefäße, Gartenmöbel, Gartenzwerge, Gartenmaschinen, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer, Campingartikel, Zelte u. a. m.
- Eisenwaren, Beschläge u. ä.
- Rollläden, Rollos, Markisen, Gitter
- Fahrräder, Kfz-Zubehör (incl. Ersatzteile, Einbauprodukte, Ausstattungsartikel), Rasenmäher, Fahrrad- und Motorradzubehör
- Boote (außer Modellbaufahrzeuge), Bootszubehör
- Kohle, Mineralölerzeugnisse, Brennstoffe
- Bürogeräte und Büromaschinen, Computer / PC
- Tiere, Tiernahrung, Tierpflegemittel, Zooartikel